



An die/den  
Mitglieder des Hauptausschusses  
Beigeordneten und Amtsleiter

## Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 17.04.2019

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
zur kommenden Sitzung lade ich Sie für

**Donnerstag, 25. April 2019, 18:30 Uhr**

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 28.03.2019
2. Einwohnerfragestunde
3. DS 2019-057 Vorstellung der Planung zum Grundschulneubau
4. DS 2019-053 Befreiung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung – Bekleben von Schaufenstern
5. DS 2019-052 Befreiung vom Bebauungsplan „Eigenheimstandort Thalheim“
6. DS 2019-054 Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mischgebiet Nossener Straße“
7. DS 2019-057 Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V.
8. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-057	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Beck	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### Vorstellung der Planungskonzepte Neubau Grundschule „West“

### Antrag

**Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz empfiehlt dem Stadtrat folgende Grundsatzentscheidungen für die weitere Planung für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz zu treffen:**

**1. Bauweise**

Entscheidung und Formulierung zur Sitzung nach Vorstellung durch den Architekten Herrn Hengst, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden.

**2. Planungskonzept**

Entscheidung und Formulierung zur Sitzung nach Vorstellung durch den Architekten Herrn Hengst, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden.

**3. Energie- und Lüftungskonzept**

Entscheidung und Formulierung zur Sitzung nach Vorstellung durch den HLS-Planer Herrn Radisch, Ingenieurbüro für technische Gebäudeausrüstung Part GmbH aus Döbeln.

**4. Netzersatzanlage NEA**

Entscheidung und Formulierung zur Sitzung nach Vorstellung durch den Elektroplaner Herrn Buschmann, Ingenieurbüro Herzog & Partner GmbH aus Riesa

### Begründung

In seiner Sitzung am 07.02.2019 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz der Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz gefasst. Unmittelbar nach dem Beschluss wurden die Absageschreiben an die nichtberücksichtigten Bewerber versandt und nach Ablauf der gesetzlichen Stillhaltefrist die Aufträge zur Planung der Lose:

Los 01 Objektplanung Gebäude und Innenräume

Los 02 Freianlagenplanung

Los 03 Tragwerksplanung

Los 04 Elektroplanung

Los 05 HLS-Planung vergeben.

Mit der Kick-Off Planungsberatung am 05.03.2019 wurde die Aufgabenstellung präzisiert und das Raumprogramm durch den Nutzer konkretisiert. Nach intensiver Planungsphase erfolgten erste Vorplanungsgespräche und Nutzerastimmungen im März und April 2019. Als Zielgruppe wurden die Schul- und Hortleitung der Magister-Hering- Grundschule sowie das SOA einbezogen.

Die Planungen haben einen Arbeitsstand erreicht, welcher Grundsatzentscheidungen des Hauptausschusses/Stadtrates zur Planungsfortführung erfordert, um den Fördermittelantrag zum Stichtag 30.08.2019 fristgerecht einreichen zu können. Planungsdetails wie Variantenvergleich Bauweise, Grundrissgestaltung, Energie- und Lüftungskonzept, sowie der Bau einer Netzersatzanlage für den Grundschulneubau sind zu beschließen. In Vorbereitung der HA-Sitzung werden folgenden Unterlagen übermittelt:

1. Präsentationsunterlagen RBZ (Bürovorstellung, Raumkonzeption, Entwurf, Tragwerksuntersuchung, Budget)
2. Variantenuntersuchung Tragwerk/ Konstruktion, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH
3. Variantenvergleich Wärmeversorgung inkl.
4. Konzept Lüftung, IB für TGA Part GmbH
5. Variantenuntersuchung Netzersatzanlage, IB Herzog & Partner GmbH

Während der Sitzung werden durch die entsprechenden Fachplaner die Planungsstände und Variantenuntersuchungen vorgestellt und erörtert, Fragen beantwortet und Diskussionen geführt mit dem Ziel der Entscheidungsfindung und Formulierung einer Empfehlung für den Stadtrat.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-053	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung – Bekleben von Schaufenstern

### Antrag

Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag auf Beklebung von Schaufenstern des Gebäudes Altmarkt 4 zuzustimmen.

### Begründung

Im § 4 Abs. 3 Nr. 7 ist das Zukleben, Zustreichen und Zudecken von Schaufenstern geregelt.

„Soweit das Erscheinungsbild des Gebäudes und der benachbarten Umgebung nicht gestört wird, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn mindesten 1/3 der Glasfläche im zentralen Bereich des Schaufensters oder bei Verwendung von Bildschirmen mindestens 2/3 der Glasfläche unverdeckt bleiben.“

Da das hier der Fall ist kann dem Antrag aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-052	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Befreiung vom Bebauungsplan „Eigenheimstandort Thalheim“

### Antrag

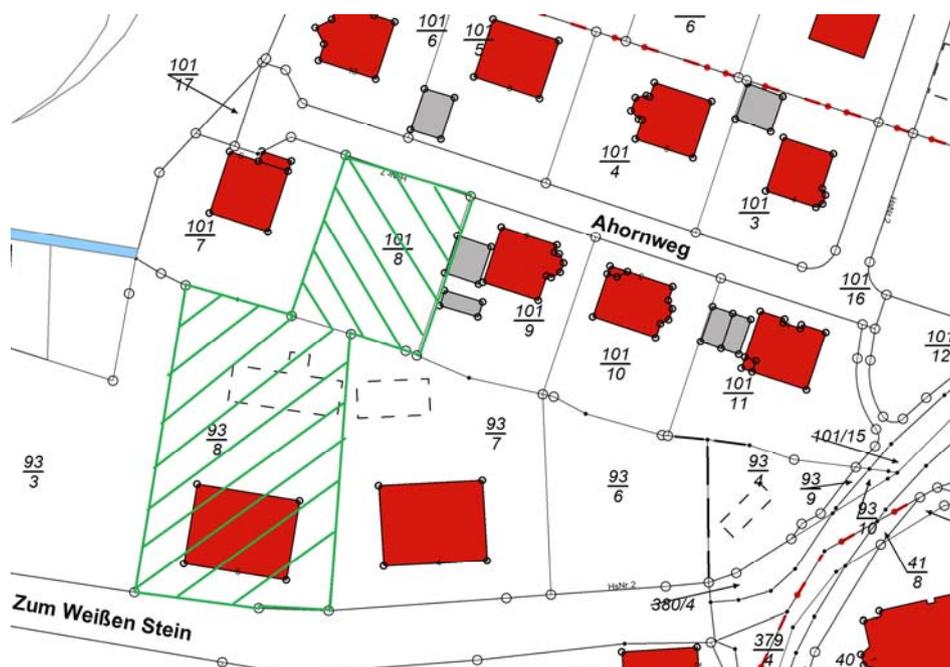
Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Carport im Ahornweg 7 ausnahmsweise zuzustimmen, obwohl auf dem Grundstück kein Wohngebäude steht.

### Begründung

Der Antragsteller wohnt auf dem Flurstück 93/8 der Gemarkung Thalheim, welches an das Flurstück 101/8 (Ahornweg 7) angrenzt.

Für das Grundstück wurde 1994 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses erteilt. Nach dem Bau der Bodenplatte wurden alle weiteren Bautätigkeiten eingestellt. Seit dem ist auf dem Grundstück nichts mehr passiert. Der Antragsteller hat die Absicht ein Carport auf dieser Bodenplatte zu errichten. Nach BauNVO sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (auch Carports) der Hauptnutzung untergeordnet zulässig.

Da hier seit fast 25 Jahren alle Versuche ein Einfamilienhaus zu etablieren erfolglos blieben, sollte hier ausnahmsweise der Errichtung des Carports zugestimmt werden, zumal auf dem angrenzenden Flurstück das Wohngebäude dazu steht.







Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-054	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 11.04.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mischgebiet Nossener Straße“

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mischgebiet Nossener Straße“ - Befreiung von der festgesetzten kleinformatischen Dacheindeckung und der Dachneigung – gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Befreit werden für das Carport in der Nossener Straße 10, eine Dachneigung von 10° und das Aufbringen von größeren Stahl-Pfannenprofilen im Farbton der Dachziegel auf dem Haupthaus. Die Pfannenprofile sind ab 7° DN verwendbar.

### Begründung

Das Flurstück – Nr. 2081/26 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Mischgebiet Nossener Straße“.

Die beantragte Dacheindeckung mit großen Stahl-Pfannenprofilen entspricht nicht der festgesetzten kleinformatischen Harteindeckung. Somit widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Bauherr beabsichtigt die Verwendung dieser profilierten Platten, da durch das geringere Gewicht Einsparungen in der Dachkonstruktion erreicht werden können. Die Dachfarbe soll in der gleichen Farbe wie beim Wohnhaus (RAL 9005) gewählt werden. Dem Antrag kann aus städtebaulicher Sicht auf Grund der optischen Wirkung einer Kleinformatigkeit auf dem Carport zugestimmt werden.

Das gegenüberliegende Baugebiet ist überwiegend gewerblich geprägt.

§ 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die beantragte Befreiung erfüllt den Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung entsprechend § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.





GFCI

2081 / 18

2081 / 20

2071 / 54

2081 / 23

GFHD

2107

GFW

2080 / 5

2071 / 55

2081 / 8

2080 / 3

GFW

GFW

2081 / 27

Nosener Straße

BPL

2081 / 12

2081 / 13

2081 / 5

2081 / 9

2081 / 24

2081 / 25

2081 / 26

Coipat

GFW

2081 / 15

GFHD

BPL

13a

S30

2287

WEG



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-057	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Seidel	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e.V.**

### Antrag

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss zu fassen, dass die Stadt Oschatz Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V. wird.**

### Begründung:

Nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer hat sich in Sachsen die Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V. gegründet.

Sie hat sich zum Ziel gesetzt:

- Beratung und Information der Mitglieder zu Fördermöglichkeiten bei Fuß- und Radverkehrsprojekten
- Fachlicher Austausch zwischen Planern der Mitgliedskommunen
- Organisation themenspezifische Workshops für die Mitglieder
- Fachexkursionen und Fortbildung für Planer, Bürgermeister, Kommunalpolitiker in den Mitgliedskommunen entwickeln und durchführen
- Gemeinsame Standardlösungen entwickeln (bspw. Öffnung von Einbahnstraßen, Fahrradparken)
- Vernetzung der Mitgliedskommunen mit anderen AGFK deutschlandweit
- Sammlung, Strukturierung und Bündelung der rad- und fußverkehrsspezifischen Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen Freistaat Sachsen, aber auch gegenüber dem Bund
- Gemeinsame Elemente der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kampagnen mit dem Rad zur Schule, Schulterblick beim Rechtsabbiegen etc.) entwickeln, beauftragen, organisieren
- Forschungsprojekte initiieren und betreuen (bspw. zu Grüner Welle für Radverkehr, Steigerung der Rad-nutzung auf dem Arbeitsweg, Verkehrssicherheit für Fußgänger etc.)

Am 7. März 2019 haben acht sächsische Kommunen die Arbeitsgemeinschaft sächsischer Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs e. V. in Bautzen gegründet. Eine Zusage des Freistaats zur finanziellen Förderung der Gründungsgeschäftsstelle liegt vor. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Stadtverwaltung beauftragt, zeitnah den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft zu vollziehen.

Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der sich nach der Größe der Kommune richtet.

<b>Einwohner</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
0 - 10.000	500 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 40.000	1.750 €
40.001 - 100.000	2.500 €
ab 100.000	4.500 €